

VEREINSSTATUTEN Micro Electronic Cluster Salzburg

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Micro Electronic Cluster Salzburg.
2. Er hat seinen Sitz in 5101 Bergheim bei Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Der Verein wurde am 7.11.2005 auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Seine Aufgaben sind insbesondere

1. die Bildung von institutionalisierten Erfahrungsaustauschrunden, bestehend aus den Unternehmen der Nanoelektronik, des Mikroelektronik- und Elektronikbereiches mit Schwerpunkt aus der Region Salzburg, um die formelle und informelle Kommunikation untereinander zu fördern und Synergiepotentiale zu nützen,
2. das Aufgreifen und Bearbeiten von Themen sowie Durchführung von Projekten und Unternehmungen, die im Interesse der Mitglieder sind,
3. die Vertretung der Mitglieder gegenüber der öffentlichen Hand, Interessensvertretungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie Sponsoren, Finanzierungseinrichtungen,
4. Durch die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft konkurrieren heute nicht mehr einzelne Firmen miteinander, sondern es stehen sich immer öfter Regionen als Mitbewerber gegenüber. Die gezielte Konzentration von Klein- und Mittelbetrieben im Stärkefeld Nanoelektronik, Mikroelektronik und Elektronik des Landes Salzburg sollen die Vereinsmitglieder aber auch die Region in die Lage versetzen, sich am weltweiten Wettbewerb erfolgreich zu beteiligen.
5. Vernetzte Qualifizierungsmassnahmen sollen den Vereinsmitgliedern erhöhte und effiziente regionale Wertschöpfung sichern.
6. Professionelle Information, Schulung und Vernetzung der Mitglieder im Marketingbereich ermöglicht eine bessere Kommunikation der Stärken und Vorzüge der Partner nach innen und außen.

Der Verein hat zu gewährleisten, dass die Ergebnisse seiner Tätigkeit den Mitgliedern zugute kommen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) die aktive Mitarbeit der Clusterpartner zur Erreichung der Clusterziele,
- b) regelmäßige Betriebsbesuche bei den Mitgliedsbetrieben um den notwendigen Informations- und Wissensaustausch zu erleichtern,
- c) durch gebündelte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten den Mitgliedern des Vereines die Entwicklung innovativer Produkte zu ermöglichen,
- d) Außenmarketing durch gemeinsame Messebesuche und Messeauftritte.
- e) die Errichtung eines Qualifizierungsverbundes um gemeinsame Lernprozesse und schnelle sowie praxisnahe Wissensanwendung zu ermöglichen.

- 3) Als materielle Mittel dienen:
- a) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder, wobei die Höhen dieser Beiträge vom Vorstand festgelegt werden und auf Basis eines einstimmigen Beschlusses auch ausgesetzt werden können,
 - b) sonstige Zuwendungen der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Zuwendungen Dritter, die an der Realisierung des Vereinszweckes interessiert sind,
 - d) Förderungsmittel,
 - e) die Annahme von Schenkungen, Spenden, Unterstützungen, Subventionen und sonstigen Transfers, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Vereinszweck widersprechen,
 - f) Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren für Veranstaltungen und Lehrgänge,
 - g) Sponsoreinnahmen,
 - h) Einnahmen vereinseigener Unternehmungen, nur wenn sie zur Realisierung des Vereinszweckes dienen.

§ 4 Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereines sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit unmittelbar beteiligen und die Vereinstätigkeit durch eigene Mitarbeit fördern.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um seinen Zweck erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige rechtsfähige Gebilde werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum letzten eines jeden Monats sowie nach Maßgabe des zwischen dem Verein und den Mitgliedern geschlossenen Agreements erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist das Einlangen der Erklärung beim Vorstand maßgebend.
- 3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn
 - a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von 14 Tagen mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand geraten ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt;

- b) sich ein Mitglied unehrenhafter oder insbesondere solcher Handlungen schuldig macht, die gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins gerichtet sind;
- c) ein Mitglied seine Verpflichtungen aus dem Vereinsstatut sowie dem Agreement gegenüber dem Verein oder Mitgliedern verletzt und trotz schriftlicher Mahnung dieses Verhalten nicht abstellt bzw. die Pflichtenverletzung derart grob ist, dass eine vorangehende Mahnung nicht zumutbar erscheint;
- d) ein Mitglied eine Entscheidung der Schlichtungseinrichtung oder des Schiedsgerichtes nicht anerkennt oder sich deren Entscheidung zuwider verhält;
- 4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner die Mitgliederversammlung beschließen, ohne dass bestimmte Gründe für einen Ausschluss vorliegen müssen.
- 5) Von dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu verständigen.
- 6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied eine Berufung an die Schlichtungseinrichtung zu, die binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung beim Vorstand schriftlich einzubringen ist. Bis zu ihrer Erledigung ruhen die Rechte nicht aber die Pflichten des Mitgliedes.
- 7) In keinem Fall der Beendigung der Mitgliedschaft steht einem Mitglied ein Anspruch auf Vergütung von an den Verein erbrachten Leistungen zu, insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vergütung geleisteter Mitgliedsbeiträge oder auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe vorliegen, welche den Vorstand berechtigen, die Ehrenmitgliedschaft abzuerkennen. Gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist kein Rechtsbehelf statthaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben
 - a) das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
 - b) das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines;
 - c) das Recht auf Inanspruchnahme der Schlichtungseinrichtung;
 - d) das aktive Wahlrecht zu allen wählbaren Vereinsfunktionen;
 - e) das passive Wahlrecht zu allen wählbaren Vereinsfunktionen;
 - f) das Recht auf Antragstellung für die Mitgliederversammlung;
 - g) das Recht auf Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung.
- 2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern;
 - b) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder gefährdet werden oder werden könnten;
 - c) die Vereinsstatuten, das Agreement und die Beschlüsse der Vereinsorgane und Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung und des Schiedsgerichtes zu beachten;
 - d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- 3) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Das aktive und passive Wahlrecht beschränkt sich auf natürliche Personen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 5) Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 6) Die ordentlichen Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen sowie allfälligen Erfolg des Vereines.

§ 8 Vereinsjahr

Im Jahr der Vereinsgründung beginnt das Geschäftsjahr mit der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres. In den folgenden Jahren beginnt das Geschäftsjahr am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 9 ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat
- 4) die Rechnungsprüfer
- 5) die Schlichtungseinrichtung
- 6) das Schiedsgericht

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das Willenbildungsorgan der Vereinsmitglieder. Sie findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Obmann.
- 2) Zu den – ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen– sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe
 - a) des Zeitpunktes;
 - b) des Tagungsortes;
 - c) der Tagesordnung (vorbehaltlich von Anträgen gem. Punkt 5);schriftlich einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die Postaufgabe. Der Tagesordnung sind allfällige zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegende Berichte und Anträge anzuschließen. Allfällige formale Mängel der Einberufung werden durch die Anwesenheit der Mitglieder und/oder deren Vertreter geheilt.
Die Einladung hat unter der dem Verein zuletzt ausdrücklich bekannt gegebenen Adresse zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnimmt.
Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet sie eine ½ Stunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlungen hat binnen vier Wochen nach Einlagen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden
 - a) wenn dies unter Angabe von Gründen zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen oder
 - b) dies von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird oder
 - c) von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern oder dem Kassier beim Vorstand schriftlich beantragt wird.Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung dieselben Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, die in die Tagesordnung aufgenommen und in der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

- 6) Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8) Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei
 - a) Änderungen der Statuten;
 - b) vorzeitiger Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
- 9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Beirates;
 - d) die Entgegennahme und die Genehmigung der Berichte, insbesondere des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie des Budgets für das kommende Vereinsjahr;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Entlastung der Rechnungsprüfer;
 - g) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes;
 - h) die Änderung der Statuten;
 - i) die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - j) die Entscheidung über den Ausschluss ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern diese Maßnahmen nicht aus wichtigen Gründen vom Vorstand vorgenommen werden;
 - k) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes;
 - l) die Entscheidung über den zeitlichen Umfang von Beschäftigungsverhältnissen;

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dessen allfälligen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen allfälligen Stellvertreter.
- 2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Funktionsdauer währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Wahlvorschläge sind bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl beim Vorstand einzubringen.
- 3) Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter oder dem Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stellvertreter sind ebenfalls stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 8) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- 11) Der Vorstand wird vom Obmann nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal pro Jahr, sowie dann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen, binnen 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 12) Aufgaben der Organe des Vorstandes:
 - a) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt den Verein. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Dokumentation der gefassten Beschlüsse.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13) Der Verein wird nach außen durch den Obmann bei dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 14) Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen von Vollmachten, welche nach den vorgenannten Bestimmungen zu erstellen sind, die Delegation von Rechten zur Unterfertigung und Vertretung nach außen vorzunehmen.
- 15) In den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder bzw. natürliche Personen.
- 16) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere
 - a) die Organisation und Durchführung der zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Maßnahmen;
 - b) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aberkennung deren Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund;
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) die Erstattung von Jahresberichten und die Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Mitgliederversammlung;
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) die Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereines.

§ 12 Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin

Dem/der GeschäftsführerIn obliegen die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereines einschließlich der Geschäfte der Leitung der Geschäftsstelle sowie die Besorgung der ihm sonst vom Vorstand übertragenen Aufgaben, insbesondere

- a) die Vorbereitung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Führung des Protokolls in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- c) die Obsorge für eine ordnungsgemäße Geldgebarung. Die Vorbereitung des Jahresarbeitsprogrammes,
- d) die fachliche Leitung der Geschäftsstelle sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter,
- e) die Erstellung von Vorschlägen an den Vorstand betreffend die Anstellung von Mitarbeitern oder die Verpflichtung von freien Mitarbeitern für die Durchführung von Projekten und Arbeiten.

Der/die GeschäftsführerIn wird vom Vorstand ernannt und abberufen und ist diesem unterstellt. Für die Ernennung und Abberufung des Generalsekretärs ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich.

§ 13 Der Beirat

- 1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung analog zu den Bestimmungen des Vorstandes gewählt, wobei zur Wahl des Beirates vom Vorstand der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreitet werden oder spätestens 4 Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge, welche von zumindest 1/5 der Mitglieder unterfertigt sind, beim Vorstand eingebracht werden.
- 2) Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes und hat diesen in seiner Tätigkeit zu unterstützen und kann über Ersuchen an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige und unbefangene Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Rechnungsprüfern für die Funktionsdauer des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt
 - a) die laufende Kontrolle der Geschäftsgebarung;
 - b) die Überprüfung des Rechnungsabschlusses;
 - c) die Erstattung von entsprechenden Prüfungsberichten an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 15 STREITSCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowie dem Agreement sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereines auszutragen.
- 2) Diese Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits einen Schlichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.
- 3) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus dem Agreement unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

- 1) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nach Ablauf von 4 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung nicht beendet ist, haben die Streitparteien für diese Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis oder Agreement ein Schiedsgericht einzurichten.

- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Von jeder der Streitparteien ist binnen drei Wochen nach Anrufung des Schiedsgerichtes ein Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Benennt eine Streitpartei nicht binnen drei Wochen einen Schiedsrichter, so bestellt ihn der Vorstand. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Schlichter in gleicher Sache gewesen sein. Die zu Schiedsrichtern berufenen Personen haben unbefangen zu sein.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Grundsätzlich soll das verbleibende Vereinsvermögen in dem Ausmaß an die Mitglieder verteilt werden, als sie Mitgliedsbeiträge eingezahlt haben. Das darüber hinausgehende Vermögen soll einer Organisation zugewendet werden, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der § 34 ff BAO verwenden darf.
- 4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Es ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.